

## §. 17.

Den bei den Revisionen gerügten Mängeln hat jeder Besitzer eines Dampfkessels innerhals der bei der Revision zu bestimmenden Zeit, bei Vermeidung der in §. 19 angedrohten Strafen, abzuheffen.

Bei gefahrdrohenden Uebelsänden ist die sofortige Außergangsetzung des Apparats von der Behörde zu verfügen und die Wiedereingangssetzung erst nach gründlicher, in solchen Fällen durch technische Nachrevision zu constatirende Beseitigung der Uebelsände zu gestatten. Während dieser Zeit ist dem Besitzer das ausgestelltte Certificat abzunehmen und erst mit der Erlaubniß zur Zangangssetzung und zwar, da nöthig, mit den durch die Reparatur oder Erneuerung erforderlich gewordenen Abänderungen wieder auszuhändigen.

## §. 18.

Die Kosten der ersten Begutachtung, Kesselprobe und Revision sind bei neuen Anlagen von dem Besitzer zu tragen. Die Kosten der regelmäßigen jährlichen Revisionen trägt der Staat, mit Ausnahme derjenigen Kosten, welche durch Nachrevisionen, von denen der Besitzer einer Anlage selbst Schuld trägt, und durch die in §. 10 erwähnten Requisitionen veranlaßt werden. Diese sind von dem Kesselbesitzer zu bezahlen.

Wird Seiten des technischen Beamten in dem in §. 6 vorgedachten Falle die Kesselprobe mit der ersten Revision §. 7 vereinigt, so ist dafür nur einfach zu liquidiren.

## §. 19.

Wer eine Dampfkesselanlage neu errichtet, einen Dampfkessel aufstellt, verändert, umbaut oder translozirt, dergleichen wer an irgend einem, durch diese Verordnung betroffenen Theile einer Dampfkesselanlage eine Veränderung vornimmt, ohne die vorgeschriebene Anzeige gemacht, und ohne die Ertheilung der Erlaubniß zur Ausführung der betreffenden Neubauten oder Veränderungen, resp. die Ausfertigung des Certificats über die ertheilte Genehmigung zur Aufheizung und Inbetriebsetzung des Kessels abgewartet zu haben, verfällt, wenn der Kessel bis zum Bekanntwerden der vorgekommenen Kontravention noch nicht angeheizt und in Betrieb gesetzt war, in eine Strafe von

5 bis 100 Thalern;

wenn der Kessel aber bereits angeheizt und in Gang gesetzt war, in eine Strafe von 100 Thalern,

und es ist letzteren Falls der betreffende Kessel bis nach erfolgter Erfüllung aller vorgeschriebenen Bedingungen außer Betrieb zu setzen.

Wer den bei den Revisionen gemachten Ausstellungen nicht innerhals der bestimmten Zeit vollständig abhilft, verfällt in eine, im Wiederholungsfalle zu steigende und nach der Größe der aus der Unterlassung erwachsenden Gefahr zu bestimmende Strafe von